

31-7534

Vollzug des Jagdrechts;**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden**

1. Zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an Sonnenblumenanbauflächen durch Ringeltauben wird deren Schonzeit für die Zeit

vom 01.03. bis 30.04.

und

vom 01.08. bis 15.10.

für folgende Gemeinschaftsjagdreviere aufgehoben:

Abtswind I und II	Altenschönbach	Atzhausen
Bibergau	Biebelried	Brück/Schnepfenbach
Buchbrunn	Castell	Dettelbach I, II und III
Dimbach	Dornheim I und II	Düllstadt
Eichfeld I und II	Euerfeld	Feuerbach
Gnötzheim	Greuth	Großlangheim I und III
Hellmitzheim	Hörblach	Hohenfeld
Hüttenheim	Kaltensondheim II	Kleinlangheim I und II
Kitzingen II	Mainbernheim	Mainstockheim
Marktsteft	Martinsheim	Michelfeld
Mönchsondheim	Neuses am Berg	
Neusetz	Prichsenstadt I und II	Repperndorf
Rödelsee	Rüdenhausen	Schernau
Schwarzenau	Seinsheim	Stadelschwarzach
Sulzfeld I	Tiefenstockheim	Untersambach
Volkach I, II und III	Wiesenbronn	Willanzheim I und II
Wüstenfelden		

und das EJR Gaibach-Öttershausen

2. Die Schonzeitaufhebung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erlassen:
- 2.1 Die Aufhebung der Schonzeit in der Zeit vom 01.08. bis 15.10. gilt in der Gemarkung Neusetz nicht für die Flächen im Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften NÖ Würzburg“ Nr. 6426-471.01. Die Flächen sind in einer Karte „Anlage 1“ erfasst, die Bestandteil der Allgemeinverfügung ist (Bedeutendes Rastgebiet für Zugvögel).

- 2.2 Die Bejagung muss zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden auf Sonnenblumenfeldern notwendig sein.
- 2.3 Die Bejagung darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, erfolgen.
- 2.4 Eine Bejagung in unmittelbarer Nähe zu Nestern der Wiesenweihe ist nicht gestattet.
- 2.5 Eine Bejagung von in Schwärmen auftretenden Ringeltauben ist nicht zulässig.
- 2.6 Es dürfen nur Jungtiere (erkennbar am fehlenden Halsfleck), die sicher als solche angesprochen werden können und keine brutfähigen Alttiere bejagt werden.
- 2.7 **Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste sind folgende Aufzeichnungen zu führen:**
 - Erfassung der Jagdtage (Datum)
 - Anzahl der erlegten Ringeltauben (innerhalb der Schonzeitaufhebung und der regulären Jagdzeit)
 - Ort des Abschusses
 - Erläuterung des Ergebnisses der Bejagung im Hinblick auf das Ziel, Schäden zu verhindern

Die Aufzeichnungen haben die Jagdausübungsberechtigten, soweit sie von dieser Aufhebung der Schonzeit Gebrauch machen, unaufgefordert bis spätestens 15.11 der Unteren Jagdbehörde vorzulegen.

- 2.8 Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
3. Die Schonzeitaufhebung gilt bis zum 15.10.2025.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Gründe:

I.

Im Frühjahr 2003 beantragten Grundeigentümer aus verschiedenen Revieren die Aufhebung der Schonzeit für Wildtauben. Als Begründung wurde angeführt, dass auf den benannten Flächen High-Oleic-Sonnenblumen (HO) angebaut werden und erheblicher Wildschaden durch Taubenfraß erwartet wird, wenn die Tauben nicht bejagt werden können. Ebenso argumentierten Gärtner im Bereich Kitzingen/Etwashausen und Kitzingen/Klosterforst für die dort angebauten Kulturen.

Den Anträgen wurde zunächst befristet bis 30.04.2003, dann durch Allgemeinverfügungen bis 31.10.2009, bis 15.10.2011, 15.10.2017 und zuletzt bis 15.10.2022 stattgegeben.

Für Grundstücke in den oben genannten Revieren hat mittlerweile die Erzeugergemeinschaft für Qualitätsgetreide Kitzingen und Umgebung w. V. für ihre Mitglieder erneut einen Antrag auf Aufhebung der Schonzeit für die Ringeltauben gestellt. Diese richten massive Fraßschäden in den Sonnenblumenbeständen an. Die Sonnenblumen sind aufgrund ihrer extrem dünnen Aussaatstärke von nur 7 Körnern je Quadratmeter im Vergleich zu Mais mit 10, Raps mit 50 und Getreide mit 330 Körnern extrem gefährdet. Auch sind die Saatgutkosten je ha mit am teuersten.

Der Sonnenblumenanbau konzentriert sich aufgrund der regionalen Vermarktungsmöglichkeit und der klimatischen Voraussetzungen hauptsächlich auf den Landkreis Kitzingen, er stellt demnach eine sehr hohe Bedeutung dar. Auch hat der Anbau in Bezug auf die Vielfalt in der Kulturlandschaft, für die Biodiversität und als Bienenweide im Sommer einen besonderen Nutzen.

Der Ringeltaubenbestand im Landkreis Kitzingen ist durch die weiterhin gleichbleibend starke Ringeltaubenstrecke der letzten Jahre im bayernweiten Vergleich belegt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, das Veterinäramt, die Untere Naturschutzbehörde und der Jagdberater wurden zur Schonzeitaufhebung angehört und haben unter Festsetzung der o. g. Auflagen zugestimmt.

II.

Das Landratsamt Kitzingen (Kreisverwaltungsbehörde) ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Jagdgesetz i. V. m. Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

1. Die Untere Jagdbehörde kann für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdreviere zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden Einzelanordnungen oder in Einzelfällen durch Sammelverwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen zur Aufhebung der Schonzeit treffen (Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 Bayerisches Jagdgesetz und § 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 Bundesjagdgesetz). Um den Aufwand so gering wie möglich zu halten, wurde die Schonzeitaufhebung in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Mit der Aufhebung der Schonzeit im o. g. Umfang soll es dem Jagdausübungsberechtigten ermöglicht werden, die schädigenden Ringeltauben auf den Sonnenblumenfeldern zu bejagen.

Durch die Verkürzung der Jagdzeit von ursprünglich zehn Monaten auf vier Monate verloren die Ringeltauben nahezu jegliche Scheu und reagieren nicht oder nur unzureichend auf Verscheuchungsversuche. Vergrämungsaktionen führen nicht zum gewünschten Erfolg. Nach kurzer Zeit treten sowohl bei optischen als auch bei akustischen Methoden ein Gewöhnungseffekt ein. Knallapparate werden von der Bevölkerung sehr kritisch gesehen und oft nicht toleriert. Maßnahmen ohne Tötung von Ringeltauben machen nach allgemeiner Erfahrung keinen Sinn. Um nach der Saat die

auflaufende Kultur ausreichend zu schützen, wäre ein mehrmaliger Wechsel der Vergrämungsmaßnahmen erforderlich. Es ist abhängig von der Witterung, welche über mehrere Wochen im Voraus nicht absehbar ist, wie lange die Sonnenblumen beim Auflaufen zu schützen sind. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen und damit relativ langer Schutzbedürftigkeit können schon eine kleine Anzahl von Tauben einen massiven Schaden hervorrufen. Die Installation von flächendeckenden Vergrämungsmaßnahmen ist zeit- und kapitalaufwändig. Landwirte können damit den Anbau solcher Kulturen betriebswirtschaftlich nicht mehr darstellen.

Die Sonnenblumensorten, welche durch die Erzeugergemeinschaft im Landkreis Kitzingen angebaut werden, sind sog. High-Oleic-Sorten, die einen insgesamt längeren Produktionszyklus haben und damit auch relativ früh im Jahr ausgesät werden müssen, damit sich die Ernte nicht zu weit in den Herbst verschiebt. Kann die Ernte erst spät im Jahr erfolgen, ist die Gefahr von Schimmel an den Körben deutlich erhöht, wodurch die Qualität stark leidet.

Eine wirksame Schadensverhinderung lässt sich ohne Bejagung nicht mit ausreichendem Erfolg sicherstellen.

Zwar ist die Jagd auf Ringeltauben innerhalb der Jagdzeit (1. November bis 20. Februar) möglich. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch keine Alternative, da die erheblichen Schäden bereits vor Beginn der Jagdzeit auftreten. Nur eine Bejagung auch während der Schonzeit ist geeignet, erhebliche Schäden an der Aussaat (März/April) und der Fraß an den Körben (August bis Mitte Oktober) zu verhindern.

Zur Vermeidung erheblicher Schäden in diesem und den folgenden Jahren hält es die Untere Jagdbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für vertretbar, die Schonzeit für Ringeltauben in den betroffenen Jagdrevieren zum Teil aufzuheben. Eine andere zufriedenstellende Lösung konnte nicht gefunden werden. Dem Schutz der Ringeltauben wird dadurch Rechnung getragen, dass während der Monate Mai und Juni, die die Kernbrutzeiten darstellen und im Monat Juli die Schonzeit weiterhin gilt. Die in Art. 9 Abs. 1 und 2 EG-Vogelschutzrichtlinie genannten Voraussetzungen (zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen) und Maßgaben (Nebenbestimmungen unter Nr. 2 der AV), sind erfüllt.

2. Die Frist unter Ziffer 3 war festzusetzen, um nach diesem Zeitraum auf den dann aktuellen Besatz an Ringeltauben und die Entwicklung der Sonnenblumenanbauflächen reagieren zu können. Eine Prüfung der Abschusszahlen innerhalb der Schonzeit soll dann Erkenntnisse bringen, ob weiterhin eine Allgemeinverfügung erlassen oder auf Einzelanordnung für besonders betroffene Jagdreviere umgestellt werden kann.
3. Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG-). Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wurde bestimmt, dass als der Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Hinweis:

Es obliegt dem Jagd ausübenden selbst, das während der Brut- und Aufzuchtzeit geltende Jagdverbot für die Elterntiere zu beachten (§ 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

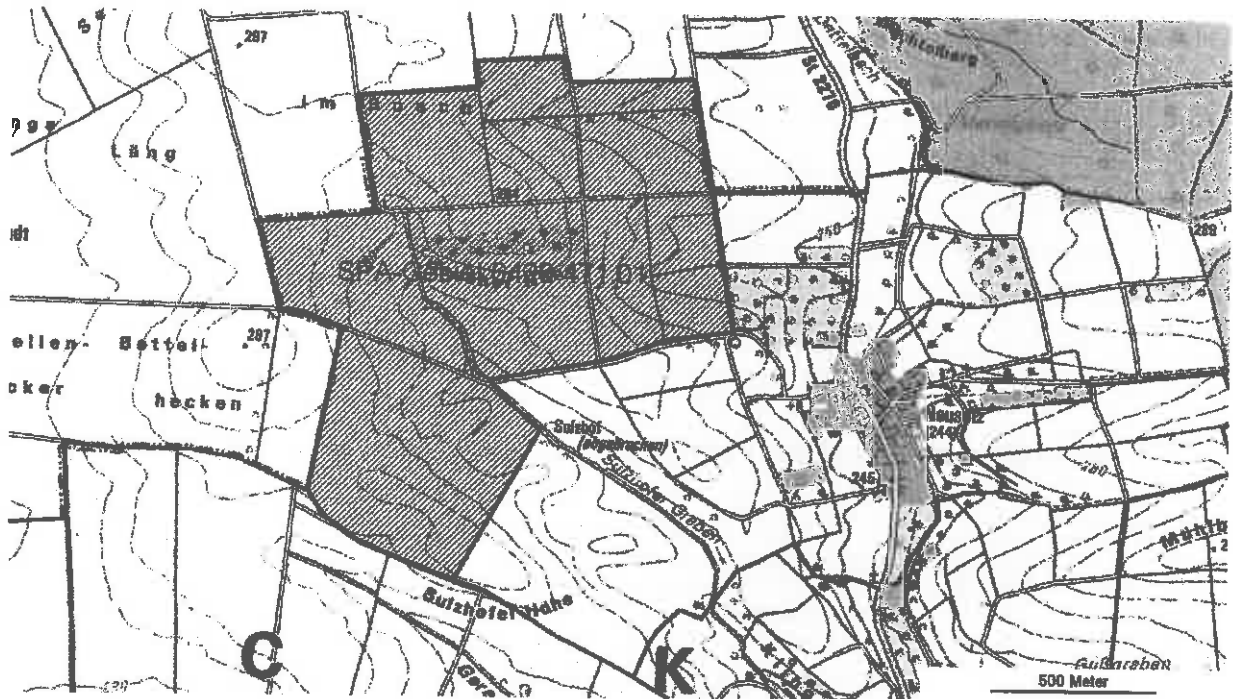
Kitzingen, 26.09.2023


Lisa Storath
Abteilungsleiterin

**Vogelschutzgebiet "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften NÖ
Würzburg" Nr. 6426-471.01**

///// = Teilfläche Gemarkung Neusetz, die von der Aufhebung der Schonzeit für
Ringeltauben in der Zeit vom 01.08. – 15.10. ausgenommen ist.

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung



In Kopie

Erzeugergemeinschaft für
Qualitätsgetreide Kitzingen und Umgebung w. V
Mainbernheimer Straße 107
97318 Kitzingen

mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Information der Erzeuger. Die Revierinhaber werden im Rahmen unseres Rundschreibens informiert. Wir möchten jedoch insbesondere auf Nr. 2.7 – Aufzeichnungen der Abschüsse hinweisen.